

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Thalheim an der Thur

Sitzung vom 27. August 2013, Geschäft Nr. 96

96 23.04.20 Kanalisation: Finanzielles
23.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Gebührentarif für die Siedlungsentwässerungsanlagen

Am 6. Juni 2013 genehmigte die Gemeindeversammlung Thalheim die neue Siedlungsentwässerungsverordnung. Gemäss Artikel 26 regelt der Gemeinderat die Gebührentarife, soweit diese nicht in der Verordnung geregelt sind.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 soll die Grundgebühr ca. einen Drittel des Gesamtertrages der Siedlungsentwässerung ausmachen. Die Gemeindeverwaltung hat dazu entsprechende provisorische Berechnungen ausgearbeitet. Auf Grund diesen Berechnungen schlägt sie dem Gemeinderat die Gebühren wie folgt per 1. Oktober 2014 festzulegen:

1.	Benützungsgebühren	exkl. MwSt.
1.1.	Grundgebühren	
	pro angeschlossenes Gebäude in der Bauzone W1	Fr. 50.00
	pro angeschlossenes Gebäude in der Bauzone W2	Fr. 70.00
	pro angeschlossenes Gebäude in der Bauzone KZ A	Fr. 100.00
	pro angeschlossenes Gebäude in der Bauzone KZ B	Fr. 100.00
	pro angeschlossenes Gebäude in der LWZ	Fr. 100.00
	pro angeschlossenes Gebäude nur am Meteorwasser in den Zonen W1/W2/KZ A+B/LWZ	Fr. 30.00
	zuzüglich pro angeschlossener Wohnung in den Zonen W1/W2/KZ A+B/LWZ	Fr. 10.00
	pro angeschlossenem Grundstück nach gewichteter Fläche in der Gewerbezone/Zone für öff. Bauten und für Strassen	Fr. 00.05
	Die Grundgebühr wird um 40% ermässigt, wenn das Meteorwasser einer behördlich bewilligten Retentions- oder Versickerungsanlage zugeführt wird.	
1.2.	Mengengebühr pro m3 genutztem Wasser	Fr. 2.50
2.	Mehrwertsbeiträge	
	pro m2 Grundstückfläche (inklusive Gebäudegrundfläche) (Ansatz entspricht dem Basiswert GVZ 100%. Der Beitragssatz ändert sich auf Grund des vom Regierungsrat festgesetzten Teuerungsansatzes)	Fr. 0.80

3. **Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr ist in Artikel 17 der SEVO festgelegt.

Reduktionen:

Die Anschlussgebühr wird um 50% ermässigt, wenn nur Meteorwasser (kein Schmutzwasser) an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen wird.

4. **Mehrwertsteuer**

Alle Ansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Der Gemeinderat **beschliesst**:

1. Der Gebührentarif für die Siedlungsentwässerungsanlagen per 1. Oktober 2014 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - a) Wekvorstand, Peter Benz
 - b) Gemeindegutsverwaltung
 - c) Gemeindeverwaltung zur Publikation
 - d) Akten
 - e) QSM

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Schreiber:



Versandt: 29. AUG. 2013